

sowohl für das Reinigen der weiten Schornsteine mit Scharre und Besen, als auch für das Reinigen der engen sogenannten russischen Schornsteine mit Kugel, Besen oder Bürste.

Für das Ausbrennen der letzteren, einschließlich der nachfolgenden Fegung derselben, können die Schornsteinfeger das Doppelte der eben bestimmten Gebühr in Anspruch nehmen. Für die Reinigung von Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche gewöhnlich in ihrer Höhe ganz oder teilweise freistehen (§ 8), sind, wenn nicht zwischen dem Schornsteinfeger und dem Besitzer eine andere Vergütung vereinbart wird, für jeden Meter der Höhe des Schornsteins 12 Pf. als Fegerlohn zu entrichten.

§ 24. Bei Berechnung des Fegerlohns wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, sei dies über oder unter dem natürlichen Terrain und mag darin eine Feuerung sich befinden oder nicht, mitgezählt.

Bei Küchenschornsteinen wird das Stockwerk, in welchem die Küche befindlich ist, als besonderer Stock gerechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es notwendig ist, mitgezählt werden.

Bewohnte Dachräume, mögen sie sich in Mansarde-Dächern (gebrochenen Dächern) oder gewöhnlichen Dächern befinden, werden als Stockwerke gerechnet. Bei solchen Dächern, welche stockwerkartige Einrichtung haben, ist diese Einteilung der Berechnung des Fegerlohns zugrunde zu legen. Bei Schornsteinen in Dächern ohne solche Einteilung ist eine Höhe von 3,5 Meter als diejenige eines Stockwerks zu bezeichnen. Bei Schornsteinen, welche außen an einer Mauer eines Hauses hinlaufen, bezeichnen die Stockwerke dieses Hauses das Maß der Gebühren.

Der Raum unter der Dachspitze bleibt in der Berechnung des Fegerlohns außer Ansatz, insofern derselbe nicht eine Höhe von 3,5 Meter übersteigt. Ebenso ist, wenn bei den oben erwähnten Schornsteinen in Dächern ohne stockwerkartige Einteilung und bei solchen, welche außen an einer Mauer des Hauses hinlaufen, bei der oben angegebenen Berechnung der Stockwerke ein Stück von weniger als 3,5 Metern übrig bleibt, für dieses Stück kein Fegerlohn zu berechnen.

Zusammengestellt nach den Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1874, 24. Dezember 1875.

15. Kreisabdeckerei-Ordnung vom 7. Juli 1903, welche am 1. August 1903 in Kraft getreten ist.

§ 1. Die Leichen gefallener, getöteter oder bei der Schlachtung für ungenießbar erklärter Tiere, sowie Teile von Tieren, welche bei der Schlachtung für ungenießbar erklärt worden sind, dürfen nur durch die Kreisabdeckerei nach Maßgabe der weiter folgenden Vorschriften beseitigt und vernichtet werden.

Die Gemeindefriedhöfe und die im Kreise vorhandenen Abdeckereien sind aufgehoben und dürfen fernerhin nicht mehr benutzt werden.

§ 2. Der Eigentümer der gefallenen Tiere oder dessen Vertreter ist verpflichtet, ohne Verzug und jedenfalls innerhalb 2 Stunden nach dem Verenden, nach der Tötung oder Ausschächtung, oder nach endgültiger Entscheidung, daß ein geschlachtetes Tier als ungenießbar zu behandeln sei, der Bürgermeisterei derjenigen Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich die Leichen oder die zu beseitigenden Teile befinden, Anzeige zu machen, bei selbständigen Gemarkungen derjenigen Bürgermeisterei, welcher dieselben zugeteilt sind. Diese Anzeige muß Namen und Wohnort des Eigentümers, Tierart, Alter, Farbe und Zahl der Tiere enthalten. Verendet das Tier nach 10 Uhr abends, so kann die Anzeige auch noch am andern Morgen bis spätestens 7 Uhr erfolgen.*)

§ 3. Gefallene oder wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Kreisabdeckerei abgeledert werden, soweit deren Abletern nicht überhaupt verboten ist.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saugferkel und Sauglämmer im Alter von weniger als 2 Monaten, auf Hunde und Katzen (mit Ausnahme der an Wut verendeten oder deshalb getöteten), auf totgeborene oder während der Geburt verendete Tiere, sowie auf Geflügel und Wild.

In diesen Fällen darf der Eigentümer die Verscharrung an einem ihm zur Verfügung stehenden Orte vornehmen.

Er kann indes auch die Verbringung in die Kreisabdeckerei durch eine gemäß § 2 zu bewirkende Anzeige verlangen, oder wenn sich gerade Gelegenheit bieten sollte, die Tiere dem Leiter des Abdeckereifuhrwerks mitgeben.

§ 5. Der Eigentümer gefallenen Großviehes ist verpflichtet, bei dessen Verladung die erforderliche Hilfe zu leisten. Geschieht dies nicht, so hat die Bürgermeisterei Hilfe auf Kosten des Eigentümers zu stellen.

*) Diese Anzeige ist in der Gemarkung Darmstadt dem Polizeirevier zu machen, in dessen Bezirk sich die Leichen oder die zu beseitigenden Teile von Tieren befinden.

PHILIPP HESS

— Schillerplatz 5 —

Größtes Spezialhaus für Herren- und Knaben-Bekleidung. — Größtenteils eigene handwerksgemäße Anfertigung.